

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

17. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 15. April 1964

Nummer 47

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Gl.-Nr.	Datum	Titel	Seite
8300	19. 3. 1964	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Durchführung des Zweiten Neuordnungsgesetzes	565

8300

Durchführung des Zweiten Neuordnungsgesetzes

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 19. 3. 1964 —
II B 2 — 4303 (2 64)

Zur Durchführung des Zweiten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Bundesversorgungsgesetzes — Zweites Neuordnungsgesetz (2. NOG) — v. 21. Februar 1964 (BGBl. I S. 85) weise ich in Ergänzung meines Erl. v. 6. 3. 1964 (SMBl. NW. 8300) im einzelnen auf folgendes hin:

Zu § 1 BVG

Infolge der Ergänzung des Absatzes 3 sind die bisherigen Härteausgleiche nach § 89 Abs. 2 BVG von Amts wegen in eine Kannversorgung umzuwandeln. Soweit der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung der Gewährung eines Härteausgleichs in Fällen des § 89 Abs. 2 BVG a. F. allgemein zugestimmt hat, gilt diese Zustimmung auch für die Fälle des § 1 Abs. 3 Satz 1 letzter Halbsatz BVG. Soweit ich mir die Zustimmung zur Gewährung eines Härteausgleichs vorbehalten habe, gilt diese Regelung für die Kannleistungen entsprechend. Die Bescheide sind mit Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

Zu § 2 BVG

Die Ergänzung in Absatz 2 dient der Klarstellung.

Zu § 4 BVG

Mit der Neufassung wird in Angleichung an das Soldatenversorgungsgesetz, das Beamtenrecht und die gesetzliche Unfallversicherung die Frage der Entschädigung von Unfällen, die sich auf einem Weg, der mit dem Dienst in einem inneren Zusammenhang steht — insbesondere der Weg von der Familienwohnung zur Dienststelle und zurück —, geregelt. Unfälle auf diesem Weg sind nach

Abs. 1 Buchstabe c)-i. Verb. m. § 1 Abs. 1 BVG „Unfälle während der Ausübung militärischen oder militärähnlichen Dienstes“. Es erübrigt sich künftig eine Nachprüfung, ob der Unfall die Folge militärdiensteigentümlicher Verhältnisse ist. Da nach bisherigem Recht ein Kausalzusammenhang zwischen Unfall und den militärdiensteigentümlichen Verhältnissen erforderlich war, wird durch die Neufassung des § 4 auch ein neuer Personenkreis anspruchsberechtigt. Es handelt sich somit um einen neuen Anspruch im Sinne des Artikel VI § 1 Abs. 2 des Zweiten Neuordnungsgesetzes. Die Verwaltungsvorschrift Nr. 6 zu § 1 BVG ist nicht mehr anzuwenden.

Zu § 7 BVG

Die Einbeziehung der deutschen Volkszugehörigen in Absatz 1 Nr. 1 dient der Klarstellung.

Nach Absatz 1 Nr. 2 haben Deutsche und deutsche Volkszugehörige (einschließlich der ehemaligen Deutschen deutscher Volkszugehörigkeit) im Ausland, die bisher über § 8 BVG in die Versorgung einbezogen waren, jetzt einen Rechtsanspruch auf Versorgung.

Zu § 9 BVG

Die Änderungen sind aus redaktionellen Gründen vorgenommen worden.

Zu § 10 BVG

Absatz 1 Satz 2 soll die Abgrenzung des Heilbehandlungsanspruchs bei Leiden, die nur im Sinne der Verschlimmerung anerkannt sind, erleichtern. Die Leistungen nach dieser Vorschrift sind als Heilbehandlung wegen Schädigungsfolgen anzusehen. Sie werden Zugeleiteten und Ausgesteuerten auf rotem Bundesbehandlungsschein, Schwerbeschädigten mit Anspruch nach § 10 Abs. 2 BVG nach Einführung der mit RdSchr. d. Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung v. 5. 11. 1963 — V 2 — 5207.2 — 4183/63 (BVBl. 1963 S. 120) — empfohlenen Formblätter auf grünem Bundesbehandlungsschein gewährt.

Bei der Erstattung nach § 19 Abs. 1 Satz 1 und 2 sowie Abs. 2 sind die für den nicht anerkannten Teil des Leidens erbrachten Leistungen wie Leistungen für anerkannte Schädigungsfolgen zu behandeln.

Für Beschädigte, die nach dem Inkrafttreten des Zweiten Neuordnungsgesetzes eine Heilbehandlung selbst durchgeführt haben, kann Kostenerstattung nach § 14 Abs. 5 BVG hinsichtlich des gesamten Leidens in Betracht kommen. Die Unmöglichkeit, vor der Verkündung des Zweiten Neuordnungsgesetzes Heilbehandlung nach § 10 Abs. 1 Satz 2 BVG zu erlangen, ist insoweit als zwingender Grund im Sinne des § 14 Abs. 5 BVG anzusehen; als zwingender Grund kann darüber hinaus die Unkenntnis des Beschädigten über die neue gesetzliche Regelung bis zu dem Zeitpunkt angesehen werden, bis zu dem er nach dem allgemeinen Verlauf der Dinge und nach seinen persönlichen Kenntnissen und Erfahrungen Kenntnis von der Änderung des § 10 Abs. 1 BVG haben konnte.

Absatz 4 ist geändert worden, um die Vorschrift dem Sprachgebrauch des Bundessozialhilfegesetzes anzupassen. Die Änderung hat keine materielle Bedeutung.

Absatz 8 ist aus Gründen der Systematik nach § 35 BVG übernommen worden.

Zu § 11 BVG

Die Änderung des Abs. 1 Nr. 4 hängt mit der Verwendung des Begriffs „Orthopädische Versorgung“ in § 13 BVG zusammen.

Zu § 11 a BVG

Durch die Änderung des Abs. 1 Satz 2 wird der Verwaltung die Mithilfe der Versehrtensportorganisationen bei der Auswahl von Versehrtenportgemeinschaften gesichert. Die Fühlungnahme mit den Versehrtenportorganisationen soll der Feststellung dienen, ob eine Sportgemeinschaft zur Durchführung von Versehrtenleibesübungen geeignet ist.

Nach Abs. 3 Satz 3 sind nunmehr den organisatorischen Trägern des Versehrtensports auch die bei der Durchführung des Versehrtensports entstehenden Verwaltungskosten in angemessenem Umfang zu ersetzen. Die Frage, ob die Aufwendungen hierfür vom Bund oder von den Ländern zu tragen sind, wird zur Zeit noch geprüft. Hierzu ergeht noch weiterer Erlaß.

Zu § 13 BVG

Aus redaktionellen und systematischen Gründen ist in Absatz 1 der neue Begriff „Orthopädische Versorgung“ eingeführt worden. Absatz 1 soll außerdem die Rechtsgrundlage der Ersatzleistungen sichern.

Die Änderungen in Absatz 4 haben nur redaktionelle Bedeutung.

Die Anpassung der Pauschbeträge für Kleider- und Wäscheverschleiß an den geänderten Leistungsrahmen wird durch die in Vorbereitung befindliche Rechtsverordnung zu § 13 BVG vorgenommen werden.

Zu § 14 BVG

Die Änderung des Absatzes 1 hat keine materielle Bedeutung. Sie ist durch die Änderung des § 13 bedingt.

Die Beihilfe nach § 17 a BVG ist, obwohl nicht in § 14 Abs. 1 BVG erwähnt, von der Verwaltungsbehörde zu gewähren. Sie ist, ebenso wie andere, in dem Abschnitt „Heilbehandlung, Versehrtenleibesübungen und Krankenbehandlung“ geregelte Leistungen (z. B. Führhundzulage, Pauschbeträge für Kleider- und Wäscheverschleiß), keine Leistung der Heilbehandlung im Sinne des § 11 und unterliegt daher nicht der Zuständigkeitsregelung des § 14 Abs. 2 BVG. Die Zuständigkeit des Versorgungsamtes ergibt sich aus § 2 Satz 1 VfG in Verbindung mit § 1 VfG.

Die Übernahme der Kosten der nächsthöheren Pflegeklasse (Absatz 4) setzt voraus, daß die stationäre Heilbehandlung von der Verwaltungsbehörde durchgeführt wird. Sie kommt nicht nur bei der Heilbehandlung wegen Schädigungsfolgen, sondern auch bei der Behandlung anderer Gesundheitsstörungen in Betracht. Von der Möglichkeit der Inanspruchnahme der nächsthöheren Pflegeklasse ist nur Gebrauch zu machen, wenn feststeht, daß das Krankenhaus nicht verpflichtet ist, entsprechende Leistungen in der allgemeinen Pflegeklasse zu erbringen oder wenn es trotz Verpflichtung diese Leistungen in der allgemeinen Pflegeklasse nicht erbringen kann.

Stationäre Behandlung in der nächsthöheren Pflegeklasse kommt weiterhin nur in Betracht, wenn der Gesundheitszustand des Beschädigten und die Eigenart der Erkrankung besondere ärztliche Maßnahmen, besondere Ruhe und Pflege erfordern. Soweit diese in dem erforderlichen Maße in versorgungseigenen Einrichtungen gewährt werden können, ist eine Unterbringung des Beschädigten in diesen vorzuziehen.

Zur Frage der Kostenregelung ergeht ein gesonderter Erlaß.

Bei der Kostenerstattung nach § 10 Abs. 6 und § 14 Abs. 5 BVG bitte ich zu beachten, daß als Kosten, die bei Inanspruchnahme der Verwaltungsbehörde entstanden wären, vom Zeitpunkt des Inkrafttretens des Zweiten Neuordnungsgesetzes an auch die Kosten der nächsthöheren Pflegeklasse anzusehen sind, wenn feststeht, daß die Verwaltungsbehörde die Behandlung in dieser Pflegeklasse durchgeführt hätte.

Nach der Neufassung des Absatzes 5 sind krankenversicherten Versorgungsberechtigten die Kosten einer selbstdurchgeführten Behandlung nunmehr insoweit zu ersetzen, als es sich um Leistungen handelt, die von der zuständigen Verwaltungsbehörde zu gewähren sind (§ 14 Abs. 1), Badekuren ausgenommen. § 14 Abs. 5 BVG n. F. ist demzufolge auch anzuwenden, wenn der Beschädigte sich orthopädische Versorgung selbst beschafft hat.

Zu § 17 BVG

Hinsichtlich der Durchführung dieser Vorschrift verweise ich auf den Bezugserslaß.

Zu § 17 a BVG

Die Beihilfe nach § 17 a BVG dient anderen Zwecken als der Einkommensausgleich. Beide Leistungen können daher grundsätzlich nebeneinander gewährt werden. Der Einkommensausgleich ist darauf abgestellt, das durch Arbeitsunfähigkeit oder durch Heilbehandlungsmaßnahmen entgehende Einkommen, den Einkommensverlust, zu ersetzen. Der Ersatz des Einkommensverlustes reicht jedoch nicht in allen Fällen zu einer befriedigenden Lösung aus. Land- und Forstwirte, Gewerbetreibende und selbständig Tätige haben häufig durch Heilbehandlungsmaßnahmen nicht nur einen Einkommensverlust (entgangener Gewinn), sondern auch einen Verlust in dem Sinne, daß die Betriebsausgaben die Betriebseinnahmen übersteigen. Dieser Fall kann eintreten, wenn ein selbständig Tätiger sich während der Heilbehandlung vertreten läßt, aber auch, wenn keine Vertretung stattfindet und fortlaufende Geschäftskosten zu tragen sind.

Beihilfen nach § 17 a BVG sind vorläufig nach folgenden Richtlinien zu gewähren:

1. Der Beschädigte muß, wie beim Einkommensausgleich, arbeitsunfähig wegen anerkannter Schädigungsfolgen sein oder sich (mit oder ohne Arbeitsunfähigkeit) in stationärer Behandlung wegen Schädigungsfolgen oder in der daran anschließenden Schonungszeit befinden.
2. Der Beschädigte muß Einkommen aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbständiger Arbeit erzielt haben.
3. Der Beschädigte muß während der Arbeitsunfähigkeit, Heilbehandlung oder Schonungszeit einen Verlust in dem Sinne erleiden, daß die Betriebsausgaben die Betriebseinnahmen übersteigen.
4. Wird der Betrieb ohne Vertreter fortgeführt, ist im allgemeinen anzunehmen, daß kein Verlust entsteht. Auch wenn der Betrieb von einem Vertreter fortgeführt wird, ist im allgemeinen nicht mit einem Verlust in dem oben erwähnten Sinne, wohl aber mit einem Einkommensverlust (entgangener Gewinn) zu rechnen. Der Ausgleich des Einkommensverlustes richtet sich jedoch nach § 17 BVG. Beihilfe nach § 17 a BVG kommt daher in erster Linie in Betracht, wenn der Betrieb nicht fortgeführt wird, jedoch fortlaufende, unabwendbare Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen sind.
5. Ob durch einen Verlust eine erhebliche Beeinträchtigung der Erwerbsgrundlage eintritt, ist nach den Gesamtumständen des Einzelfalles zu beurteilen. Dabei sind z. B. die wirtschaftliche Lage des Beschädigten, die Dauer der Arbeitsunfähigkeit, die Höhe des entgangenen Gewinns und Leistungen anderer Stellen

zum Ausgleich von Einkommensverlusten zu berücksichtigen. Bei nur kurzer Dauer der Arbeitsunfähigkeit oder Heilbehandlungsmaßnahme wird im allgemeinen eine erhebliche Beeinträchtigung der Erwerbsgrundlage nicht anzunehmen sein.

6. Ich halte es für angemessen und notwendig, die Beihilfe nach § 17 a BVG, wenn eine erhebliche Beeinträchtigung der Erwerbsgrundlage vorliegt, grundsätzlich in voller Höhe des Verlustes zu zahlen. Da die Beurteilung der Angemessenheit einer solchen Ersatzleistung eine sehr sorgfältige Prüfung notwendig macht und auf diesem Gebiet noch keinerlei Erfahrungen vorliegen, sind mir bis auf weiteres alle Fälle mit einem entsprechenden Vorschlag vorzulegen, in denen nach Auffassung der Verwaltungsbehörde die Gewährung einer Beihilfe in Frage kommen könnte.
7. Die Beihilfe nach § 17 a ist, wie oben zu § 14 BVG ausgeführt, vom Versorgungsamt zu gewähren.
8. Die Beihilfe nach § 17 a BVG gehört nicht zu den Versorgungsbezügen im Sinne des § 66 Abs. 1 BVG. Ihre Zahlungsweise ist im Gesetz nicht geregelt. Nach der Natur der Leistung erscheint jedoch eine tagesweise Berechnung und nachträgliche Zahlung angebracht. Ich bitte daher, Berechnung und Zahlung entsprechend § 66 Abs. 2 BVG vorzunehmen.

Zu § 19

Zu einigen Fragen, die sich aus der Neufassung des § 19 BVG ergeben, hat der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung bereits mit RdSchr. v. 3. 2. 1964 — V/2 — 5207.4 — 4673:63 — Stellung genommen (vergl. meinen Erl. v. 20. 2. 1964 — II B 3 — 4210 — n. v).

§ 19 Abs. 2 BVG a. F. sah vor, daß in bestimmten Fällen auch nach dem 31. Dezember 1963 Ersatz zu leisten gewesen wäre. Diese Vorschrift ist durch Artikel I Nr. 15 in Verbindung mit Artikel VI § 5 Satz 1 des Zweiten Neuordnungsgesetzes rückwirkend außer Kraft gesetzt worden. Soweit in solchen Fällen von den Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung nach dem 31. Dezember 1963 Leistungen erbracht worden sind, richtet sich der Ersatzanspruch vom 1. Januar 1964 an nach § 19 BVG n. F.

Zu § 20 BVG

Der Betrag von 8 v. H. der Kosten der Heil- und Krankenbehandlung ist den Krankenkassen bei der vierteljährlichen Abrechnung dieser Kosten zu erstatten. Er kann von ihnen mit den Kostennachweisen für Zugeteilte angefordert werden.

Zu § 21 BVG

§ 21 Abs. 1 Satz 2 befaßt sich in der bisherigen Fassung mit der Ablehnung materiell begründeter Ersatzansprüche nach § 20 BVG wegen verspäteter Anmeldung; materiell **nicht** begründete Ansprüche waren ohnehin schon aus diesem Grunde abzulehnen, und zwar auch dann, wenn sie rechtzeitig angemeldet worden waren.

Die neue Fassung des § 21 Abs. 1 Satz 2 BVG befaßt sich ebenfalls nur mit verspätet angemeldeten Ersatzansprüchen nach § 20 BVG. Sie will die bisherige Möglichkeit, materiell begründete Ersatzansprüche wegen verspäteter Anmeldung abzulehnen, aufheben. Selbstverständlich sollte durch die Neufassung nichts daran geändert werden, daß materiell nicht begründete Ansprüche stets abzulehnen sind. § 21 Abs. 1 Satz 1 BVG hat im Hinblick auf die vorgenommenen Ergänzungen nur noch ordnenden Charakter.

Ob Ersatzansprüche materiell begründet sind, hängt nach § 20 Satz 1 BVG davon ab, inwieweit die Krankenkassen im Einzelfall nur nach den Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes verpflichtet sind, Heilbehandlung oder Krankenbehandlung durchzuführen.

Durch den neuen Absatz 2 werden nunmehr auch die Ersatzansprüche der Krankenkassen nach § 20 BVG und die Rückerstattungsansprüche der Verwaltungsbehörden der Kriegsopferversorgung in die bisher für die Ersatzansprüche nach § 19 BVG geltende Regelung der Verjährung einbezogen. Diese Regelung bezieht sich auch auf Ersatzansprüche und Rückerstattungsansprüche aus früheren Jahren, soweit sie am 1. Januar 1964 noch nicht verjährt waren.

Zu § 24 BVG

Absatz 4 greift eine Regelung auf, die in der Verwaltungsvorschrift Nr. 2 Teil II Buchstabe d) zu § 24 BVG

a. F. getroffen worden war. Die neue Bestimmung bezieht sich auf alle drei vorhergehenden Absätze des § 24 BVG. Der letzte Satz der Verwaltungsvorschrift Nr. 1 zu § 24 BVG ist durch die neue Bestimmung überholt.

Zu § 30 BVG

Die Änderung des Absatzes 2 gegenüber dem geltenden Recht dient der Klarstellung.

Der Berufsschadensausgleich wird nach Absatz 3 auf alle Schwerbeschädigten ausgedehnt. Dazu wird der bisherige Mindestbetrag des Einkommensverlustes von 100,— DM auf 75,— DM monatlich gesenkt und der Höchstbetrag für den Ausgleich von 300,— DM auf 400,— DM monatlich erhöht. An Stelle von bisher drei Zehntel werden künftig vier Zehntel des Einkommensverlustes als Ausgleich gewährt. Stellt ein Beschädigter, dessen Minderung der Erwerbsfähigkeit wegen eines besonderen beruflichen Betroffenseins bisher nicht höher bewertet worden ist, einen Antrag auf Gewährung eines Berufsschadensausgleichs, so ist zunächst zu prüfen, ob die Voraussetzungen des Absatzes 2 vorliegen. Ein Berufsschadensausgleich gemäß § 30 Abs. 3 BVG kann nur dann in Betracht kommen, wenn die Minderung der Erwerbsfähigkeit des Schwerbeschädigten gemäß § 30 Abs. 2 BVG höher zu bewerten ist. Bei der Entscheidung über die Höherbewertung der Minderung der Erwerbsfähigkeit bitte ich zu beachten, daß die Bestimmungen über die Gewährung eines Berufsschadensausgleichs besonders geeignet sind, den tatsächlichen wirtschaftlichen Schaden gebührend zu berücksichtigen.

Der durch die Höherstufung der Minderung der Erwerbsfähigkeit erzielte Mehrbetrag der Grundrente ist nach Absatz 5 auf den Berufsschadensausgleich anzurechnen.

Im Hinblick auf die in Vorbereitung befindliche Neufassung der Verordnung zur Durchführung des § 30 Abs. 3 und 4 BVG bitte ich, die Neubewilligung und die Umstellung des Berufsschadensausgleichs bis zur Veröffentlichung der Verordnung zurückzustellen, wie ich das bereits mit dem Bezugserrl. angeordnet habe.

Zu § 31 BVG

Mit dem Bezugserrlaß habe ich angeordnet, daß die Neufeststellung der Schwerstbeschädigtenzulage bis zur Veröffentlichung der Verordnung zur Durchführung des § 31 Abs. 5 BVG zurückzustellen ist.

Zu § 33 BVG

Der bisherige Mindestfreibetrag für übrige Einkünfte in Höhe von 50,— DM ist in einen festen Freibetrag umgewandelt worden. Von dem darüber hinausgehenden Betrag bleiben 30 v. H. anrechnungsfrei. Die Berechnungsmethode ist somit die gleiche wie bei Einkommen aus Tätigkeit. Von dieser Änderung der Anrechnungsmethode werden insbesondere die Ausgleichsrentenempfänger betroffen, die noch eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhalten.

Darüber hinaus wird der Katalog der Einkünfte aus Tätigkeit um die Leistungen, die bei Arbeitsunfähigkeit oder Arbeitslosigkeit das Arbeitseinkommen ersetzen sollen, erweitert. Mit dieser Vorschrift wird der bisherige § 60 a Abs. 5 entbehrlich.

Zu § 33 a BVG

Der Zuschlag für den Ehegatten ist nicht mehr um das Nettoeinkommen, sondern um das anzurechnende Einkommen zu mindern. Die Verwaltungsvorschrift Nr. 2 zu § 33 a BVG findet daher keine Anwendung mehr.

Zu § 33 b BVG

Durch den neu eingefügten Absatz 3 wird geregelt, wem der Kinderzuschlag zu zahlen ist, wenn mehrere Schwerbeschädigte (z. B. der Stiefvater und der Erzeuger des unehelichen Kindes) Anspruch auf den Kinderzuschlag haben.

Entsprechend der Regelung in § 33 a BVG ist auch in Absatz 5 Buchstabe b) das Wort „Nettoeinkommen“ durch die Worte „anzurechnende Einkommen“ ersetzt worden. Außerdem ist unter Wegfall des bisherigen Wortes „anteilmäßig“ in Absatz 4 Buchstabe b) geregelt, wie das anzurechnende Einkommen auf mehrere Kinderzuschläge aufzuteilen ist.

Zu § 35 BVG

Die Pflegezulagen können nach den neuen Sätzen sofort festgestellt werden (vergl. den Bezugserl.). Der neue Absatz 2 entspricht inhaltlich dem früheren § 10 Abs. 8 BVG. Die übrigen Änderungen sind nur redaktioneller Art.

Zu § 37 BVG

Ist ein Beschädigter vor Inkrafttreten des Zweiten Neuordnungsgesetzes gestorben, so ist § 37 BVG in seiner alten Fassung auch hinsichtlich der Monate des Sterbevierteljahres anzuwenden, in denen das Bundesversorgungsgesetz bereits in der neuen Fassung gilt. Das anzuwendende Recht wird bei einer solchen Leistung durch den Zeitpunkt des Todes bestimmt. Nach § 37 Abs. 1 BVG a. F. in Verbindung mit der Verwaltungsvorschrift Nr. 1 zu § 37 BVG und der Verwaltungsvorschrift Nr. 2 zu § 62 BVG ist vom 1. Januar 1964 an auch die Erhöhung der Leistungen auf Grund des Zweiten Neuordnungsgesetzes zu berücksichtigen. In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, daß nach § 37 Abs. 1 BVG a. F. in die Bezüge für das Sterbevierteljahr gegebenenfalls auch der Ehegatten- und Kinderzuschlag einzubeziehen ist.

Die auf die Monate Januar, Februar oder März 1964 entfallenden Bezüge für das Sterbevierteljahr dürfen jedoch nicht mehr auf die für den gleichen Zeitraum zu gewährenden Hinterbliebenenbezüge angerechnet werden. Nach der mit dem 1. Januar 1964 wirksam gewordenen Änderung des § 61 BVG (Wegfall der Anrechnungsvorschrift des früheren Absatzes 8) stehen den Hinterbliebenen die ungekürzten Leistungen zu.

Zu § 40 a BVG

Der Schadensausgleich für Kriegerwitwen sieht an Stelle der erhöhten Ausgleichsrente nach § 41 Abs. 3 BVG eine neue selbständige Leistung neben Grund- und Ausgleichsrente für Witwen vor. Maßgebend für die Höhe des Ausgleichs ist das mutmaßliche Einkommen des Verstorbenen, das nach den gleichen Grundsätzen wie das Durchschnittseinkommen beim Berufsschadensausgleich für Beschädigte ermittelt wird, und das derzeitige Einkommen der Witwe. Der Schadensausgleich kommt nur für solche Kriegerwitwen in Betracht, die die Voraussetzungen des § 41 Abs. 1 BVG erfüllen und deren Einkommen einschließlich der Grund- und Ausgleichsrente um mindestens 50,— DM monatlich geringer ist als die Hälfte des Einkommens, das der Verstorbene ohne die Schädigung erzielt hätte. Ersetzt werden vier Zehntel des Unterschiedsbetrages.

Beispiel: Kriegerwitwe mit einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung von 120,— DM monatlich.

Grundrente	120 DM
Ausgleichsrente	60 DM
Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung	<u>120 DM</u>
Gesamteinkommen der Witwe	300 DM
Mutmaßliches Einkommen des Ehemannes	800 DM
davon die Hälfte	400 DM
abzüglich Einkommen der Witwe	<u>300 DM</u>
Unterschiedsbetrag	100 DM
davon vier Zehntel als Schadensausgleich	40 DM

Im Hinblick auf die in Vorbereitung befindliche Rechtsverordnung zu § 40 a BVG sind Entscheidungen über Anträge auf Gewährung eines Schadensausgleichs bis nach der Verkündung der Verordnung zurückzustellen. Das gleiche gilt für die Umstellung der erhöhten Ausgleichsrenten nach § 41 Abs. 3 BVG a. F.

Dagegen kann auf Antrag in Fällen des § 40 a Abs. 3 BVG der Schadensausgleich sofort festgestellt werden, sofern gewährleistet ist, daß das mutmaßliche Durchschnittseinkommen des Verstorbenen nicht höher als 1100 DM monatlich ist.

Das Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe A 14 beträgt	1 660,— DM
zuzüglich Ortszuschlag Stufe 2 nach Ortsklasse A	<u>173,— DM</u>
zusammen:	1 833,— DM

davon 60 v. H.	= 1 099,80 DM
davon die Hälfte	= 549,90 DM

Dieser Betrag ist dem Gesamteinkommen der Witwe einschließlich Grund- und Ausgleichsrente gegenüberzustellen. Der Unterschiedsbetrag wird, wenn er mindestens 50 DM beträgt, zu 40 v. H. als Schadensausgleich gewährt.

Zu § 41 BVG

Neben der Erhöhung der vollen Ausgleichsrente von 100 auf 120 DM monatlich wirkt sich vor allem für die sogenannten Doppelrentner die Änderung der Anrechnungsvorschriften für übrige Einkünfte aus. Für diese Einkünfte wurde der bisherige Mindestfreibetrag von 40 DM in einen festen Freibetrag umgewandelt. Von den darüber hinausgehenden übrigen Einkünften bleiben 25 v. H. anrechnungsfrei. Damit ist auch für Witwen die Berechnungsmethode für übrige Einkünfte die gleiche wie für Einkünfte aus Tätigkeit. Durch diese Verbesserung der Vorschriften ergibt sich für alle Kriegerwitwen (bei Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1), die neben ihrer Grundrente nur eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung in Höhe von 140 bis 199 DM monatlich erhalten, ein neuer Anspruch auf Ausgleichsrente.

Der neue Absatz 4 erhöht praktisch den bisherigen Zuschlag zur vollen Ausgleichsrente von 20 auf 40 DM, allerdings nunmehr ohne den bisherigen Freibetrag von 20 DM (vergl. Abs. 5 a. F.). Unter „Einkommen“ im Sinne des Absatzes 4 ist das nach den Vorschriften der Verordnung zur Durchführung des § 33 BVG ermittelte Nettoeinkommen zu verstehen. Das heißt, daß der Katalog der nicht zu berücksichtigenden Einkünfte des § 2 der Verordnung zur Durchführung des § 33 BVG auch für den Zuschlag nach § 41 Abs. 4 BVG gilt. Im übrigen sind auf den Zuschlag nach § 41 Abs. 4 BVG die Grundgedanken des § 60 a, insbesondere auch des § 60 a Abs. 4 BVG, sinngemäß anzuwenden.

Wird in Fällen des § 48 Abs. 2 BVG in Verbindung mit § 41 Abs. 4 BVG eine Witwenbeihilfe in Höhe von zwei Drittel der entsprechenden Witwenrente gewährt, so ist unter Berücksichtigung des in Absatz 4 genannten Betrages von 280 DM zunächst die zuständige Witwenrente festzustellen und dann vom Ergebnis zwei Drittel dieses Betrages zu nehmen.

Wegen der Umstellung der Ausgleichsrenten auf das neue Recht verweise ich auf den Bezugserl. Ich bitte, bei der Bescheiderteilung die Empfänger der bisherigen erhöhten Ausgleichsrente nach § 41 Abs. 3 BVG a. F. im Hinblick auf Artikel VI § 1 Abs. 3 des Zweiten Neuordnungsgesetzes darauf aufmerksam zu machen, daß eine Entscheidung über den Schadensausgleich nach § 40 a BVG ohne besonderen Antrag nach Verkündung der Verordnung zur Durchführung des § 40 a BVG getroffen wird. Die bisherigen Verwaltungsvorschriften Nr. 8 bis 12 zu § 41 BVG sind nicht mehr anzuwenden.

Zu § 41 a BVG

Die Änderung ist notwendig, weil die gestrichenen Worte nach dem Urteil des Bundessozialgerichts v. 19. 7. 1961 — 11 RV 1048 60 (BSG Bd. 14 S. 292) im Widerspruch zu § 2 Abs. 1 des Kindergeldgesetzes stehen.

Zu § 43 BVG

Die Ergänzung ist im Hinblick auf die Einfügung des § 40 a BVG erforderlich.

Zu § 44 BVG

Die Frist für die Anträge auf Heiratsabfindung wurde gestrichen. Der Wegfall dieser Fristbestimmung gilt nur für solche Witwen, die sich nach dem 31. 12. 1963 wieder-verheiratet haben.

Die Neufassung des Absatzes 5 dient der Klarstellung. Die Verwaltungsvorschrift Nr. 6 zu § 44 BVG ist entbehrlich, weil sie nunmehr in Absatz 5 aufgenommen ist.

Zu § 45 BVG

Die Neufassung des Absatzes 1 war notwendig, weil das Bundesverfassungsgericht die bisherige Einschränkung für Waisen, deren Mutter an den Folgen einer Schädigung gestorben ist, für verfassungswidrig erklärt hat. Damit wurde Absatz 3 a. F. gegenstandslos.

Die weiteren Änderungen haben nur redaktionelle Bedeutung.

Zu § 47 BVG

Neben einer Erhöhung der Ausgleichsrenten werden die Anrechnungsvorschriften verbessert. Der feste Freibetrag für Einkünfte aus Tätigkeit wird von bisher 20 DM auf 30 DM monatlich erhöht; von den übrigen Einkünften bleiben an Stelle von bisher 10 v. H. künftig 25 v. H. anrechnungsfrei.

Wegen der Umstellung der Ausgleichsrenten auf das neue Recht verweise ich auf den Bezugserrl.

Zu § 48 BVG

Der Kreis der Empfänger einer Witwen- und Waisenbeihilfe wird auf die Witwen und Waisen eines nicht an den Folgen einer Schädigung verstorbenen Beschädigten ausgedehnt, der bis zum Tode die Rente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um wenigstens 70 v. H. (bisher 80 v. H.) bezogen hat.

Meine zur Auslegung des § 48 Abs. 1 Satz 2 BVG ergangenen Erlasse gelten auch für den neuen Personenkreis.

Zu § 49 BVG

Die Neufassung bringt insofern eine Erweiterung des Personenkreises, als nunmehr neben Eltern auch Großeltern Elterrente erhalten können. Die Vorschrift setzt für die Gewährung von Elterrente an Großeltern voraus, daß der Verstorbene ihnen Unterhalt geleistet hat oder hätte. Zwar ist nicht erforderlich, daß, wie bisher, der Verstorbene der Ernährer der Großeltern wäre, jedoch muß verlangt werden, daß der Verstorbene zum Unterhalt seiner Großeltern nicht nur vorübergehend beigetragen hat oder hätte. Zu der Frage, in welchem Umfange der Verstorbene zum Unterhalt seiner Großeltern beigetragen haben muß, ergeht noch besonderer Erlaß.

Zu § 50 BVG

Der in der Elternversorgung bisher geforderte Nachweis, daß der Gefallene der Ernährer seiner Eltern gewesen ist oder geworden wäre, ist entfallen. Damit ist das Rechtsinstitut der Elternbeihilfe gegenstandslos geworden. Die bisherigen Elternbeihilfen sind von Amts wegen in Elternrenten umzuwandeln.

Zu § 51 BVG

Neben Anhebung der vollen Elternrenten und der Erhöhungen beim Tode mehrerer Kinder, des einzigen Kindes oder aller Kinder ist die Verbesserung der Anrechnungsvorschrift von Bedeutung. Vom Nettoeinkommen der Eltern bleiben außer den bisherigen festen Freibeträgen 25 v. H. des darüber hinausgehenden Betrages anrechnungsfrei.

Bezüglich der Umstellung der Elternrenten verweise ich auf den Bezugserrl.

Zu § 52 a BVG

Die auf Grund des bisherigen § 52 a BVG gekürzten Witwen- und Waisenrenten sind nach Streichung dieser Vorschrift von Amts wegen neu festzustellen.

Zu § 55 BVG

Der neu eingefügte Buchstabe b) regelt das Zusammenreffen eines Berufsschadensausgleichs mit einem Schadensausgleich. Der Buchstabe c) (früher Buchstabe b) ist dahingehend erweitert worden, daß neben der Ausgleichsrente nunmehr auch der Ehegattenzuschlag, der Berufsschadensausgleich und der Schadensausgleich bei der Feststellung der Elterrente als Einkommen zu berücksichtigen sind. Damit ist nunmehr mein Erl. v. 24. 5. 1961 — SMBl. NW. 8300 —, soweit es sich um die Nichtanrechnung des Ehegattenzuschlages handelt, nicht mehr anzuwenden.

Zu § 60 BVG

Die Vorschrift ist systematisch klarer gegliedert worden. Sie regelt in den Absätzen 1 bis 3 den Beginn der Versorgung, und zwar in

Absatz 1 bei erstmaliger Antragstellung, in

Absatz 2 bei einer **auf Antrag** zu gewährenden höheren Versorgung und in

Absatz 3 bei einer **von Amts wegen** zu gewährenden höheren Versorgung.

Absatz 4 bestimmt den Zeitpunkt des Eintritts einer Minderung oder Entziehung von Leistungen.

Zu Absatz 1

Der Absatz 1 ist unverändert bestehen geblieben.

Zu Absatz 2

Satz 1 ist unverändert übernommen worden.

Sätze 2 und 3 entsprechen in erweiterter Form dem § 60 a Abs. 3 BVG a. F. Während § 60 a Abs. 3 BVG a. F. sich nach seinem Wortlaut nur auf den Fall bezog, in dem „erstmalig Anspruch auf Ausgleichsrente entsteht“, erfaßt § 60 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BVG n. F. auch den Fall, in dem eine bereits gezahlte Ausgleichsrente wegen Minderung des Einkommens zu erhöhen ist [wichtig für die Feststellungen nach § 60 a Abs. 1 Buchst. a) BVG n. F.]. Es ist zu beachten, daß diese Regelung für alle Leistungen gilt, deren Höhe vom Einkommen beeinflusst wird.

Durch Satz 4 wird eine Lücke geschlossen, die nach bisherigem Recht hinsichtlich des erstmaligen Beginns eines Berufsschadensausgleichs infolge Erhöhung des Durchschnittseinkommens bestand (vergl. meinen Erl. v. 19. 2. 1963 — SMBl. NW. 8300 —).

Gleichzeitig ist klargestellt, wann die Frist von 6 Monaten endet (Buchstaben a bis c). Wegen Erhöhung eines **bereits gezahlten** Berufsschadensausgleichs infolge Erhöhung des Durchschnittseinkommens vergleiche Absatz 3 Satz 2 zweiter Halbsatz.

Zu Absatz 3

Nach Satz 1 kommt es für den Beginn einer von Amts wegen gewährten höheren Leistung nicht mehr auf den Monat an, in dem der Bescheid erteilt worden ist, sondern auf den Monat, in dem die Umstände, die die höhere Leistung bedingen, der zuständigen Verwaltungsbehörde der Kriegsopferversorgung bekanntgeworden sind. Mit dieser neuen Regelung sollen insbesondere Unzuträglichkeiten beseitigt werden, die sich bisher ergaben, wenn bei einer Nachuntersuchung ein höherer Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit festgestellt wurde und erst nach längerer Zeit ein entsprechender Bewilligungsbescheid erteilt werden konnte.

Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne dieser Vorschrift ist grundsätzlich die nach §§ 2 und 3 VfG für die Entscheidung sachlich und örtlich zuständige Verwaltungsbehörde. Die bekanntgewordenen Umstände müssen darauf schließen lassen, daß eine wesentliche Änderung im Sinne des § 62 Abs. 1 BVG eingetreten ist, die eine höhere Leistung bedingt; dabei ist unerheblich, ob weitere Ermittlungen notwendig sind, um das Ausmaß der Erhöhung zu bestimmen.

Werden die maßgebenden Umstände durch eingesandte Unterlagen (z. B. Krankenpapiere, Kurberichte) bekannt, ist der Monat zugrunde zu legen, in dem die Unterlagen bei der zuständigen Verwaltungsbehörde eingingen (Eingangsstempel). Das gilt auch, wenn eine Nachuntersuchung außerhalb des Versorgungsamtes durchgeführt wurde und der Arzt sein Gutachten dem Versorgungsamt als der zuständigen Verwaltungsbehörde zuleitet. Wird die Nachuntersuchung jedoch von einem Arzt des Versorgungsamtes durchgeführt, so ist der Monat maßgebend, in dem die Untersuchung stattfand.

Die neue Regelung des § 60 Abs. 3 Satz 1 BVG ist frühestens vom 1. Januar 1964 an anzuwenden (Art. VI § 5 des Zweiten Neuordnungsgesetzes). Hat z. B. die Verwaltungsbehörde von den maßgebenden Umständen im Jahre 1963 Kenntnis erlangt, ist die höhere Leistung von Amts wegen frühestens vom 1. Januar 1964 an zu gewähren.

Für den Beginn eines **höheren** Berufsschadensausgleichs infolge Änderung des Durchschnittseinkommens im Sinne von § 30 Abs. 4 BVG ist der Monat maßgebend, von dem an das neue Durchschnittseinkommen zu berücksichtigen ist (Absatz 3 Satz 2 zweiter Halbsatz). Wegen des Beginns eines höheren Berufsschadensausgleichs infolge Änderung des „derzeitigen Bruttoeinkommens“ im Sinne von § 30 Abs. 4 BVG vergleiche Absatz 2 Satz 2.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift wurde gegenüber der bisherigen Fassung systematisch umgestaltet.

Satz 1 enthält den Grundsatz, während die Ausnahmetatbestände für den Zeitpunkt des Eintritts einer Minderung oder Entziehung in den Sätzen 2 und 3 geregelt sind.

Satz 2 entspricht inhaltlich dem bisherigen Satz 1. Durch die abstrakte Fassung der Tatbestandsmerkmale wird neben Grundrente und Pflegezulage insbesondere die Schwerbeschädigtenzulage mit erfaßt.

Satz 3 ist infolge der Neugestaltung des § 60 a BVG notwendig. Im Gegensatz zum früheren Recht beginnt die Minderung oder Entziehung nicht mit Ablauf, sondern mit Beginn des Monats, in dem sich das Einkommen erhöht hat. Diese Regelung stellt es auf die tatsächlichen monatlichen Einkommensverhältnisse ab. Dadurch wird eine unterschiedliche Behandlung der Fälle, in denen die Leistung endgültig und in denen sie vorläufig festgestellt sind, vermieden. Auch diese Fassung ist so gewählt, daß sie sich auf alle Leistungen erstreckt, deren Höhe vom Einkommen beeinflusst wird.

Zu § 60 a BVG**Zu Absatz 1**

Die Vorschrift stellt den Grundsatz für die Berechnung der Ausgleichsrente auf. Danach sind die Fälle, in denen nur monatlich feststehende Einkünfte vorliegen (Buchstabe a), von allen anderen Fällen (Buchstabe b) zu unterscheiden. Unter die umfassende Regelung des Buchstaben b) fallen insbesondere schwankende Einkünfte und Einkünfte, die nur für das ganze Jahr ermittelt werden (z. B. Veranlagung durch das Finanzamt). Eine Ausgleichsrente ist auch dann nach Buchstabe b) zu berechnen, wenn monatlich feststehende Einkünfte mit schwankenden oder jährlich zu ermittelnden zusammentreffen (z. B. Sozialrenten und Einkommen aus Hausbesitz). Die Entscheidung darüber, ob die Ausgleichsrente nach Buchstabe a) oder nach Buchstabe b) zu berechnen ist, obliegt jetzt nicht mehr dem Ermessen der Verwaltungsbehörde; ausschlaggebend ist allein, ob monatlich feststehende Einkünfte im Sinne von Buchstabe a) in Verbindung mit Absatz 2 vorliegen oder nicht. Tritt nach der Entscheidung darüber, ob die Ausgleichsrente nach Buchstabe a) oder nach Buchstabe b) berechnet wird, eine Änderung der für diese Entscheidung maßgebenden Umstände ein, so stellt dies einen Neufeststellungsgrund im Sinne von § 62 Abs. 1 BVG dar. Dies ist auch dann der Fall, wenn die Höhe des Einkommens im wesentlichen gleichbleibt. Wie sich auch aus der Fassung des Absatzes 4 Satz 3 Buchstabe c) („festzustellen ist“) ergibt, ist die Berechnungsart in diesen Fällen gegebenenfalls rückwirkend umzustellen. In Bescheiden, mit denen die Ausgleichsrente endgültig festgestellt wird [Buchstabe a) in Verbindung mit Absatz 3] ist, um Schwierigkeiten im Zusammenhang mit Absatz 4 zu vermeiden, folgender Vorbehalt aufzunehmen:

„Sofern später die Voraussetzungen für eine endgültige Feststellung entfallen sollten, gelten die Bezüge vom Monat der Änderung an als vorläufig im Sinne von § 60 a Abs. 4 BVG gezahlt.“

Für Fälle, in denen zu berücksichtigende Einkünfte nicht vorliegen, ist aus dem Grundgedanken des § 60 a BVG heraus die Ausgleichsrente entsprechend dem Buchstaben a) in Verbindung mit Absatz 3 endgültig festzustellen.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift ist eine Legaldefinition des Begriffs „monatlich feststehende Einkünfte“ im Sinne des Abs. 1 Buchst. a). Hierzu gehören vor allem Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung, beamtenrechtliche Dienst- oder Versorgungsbezüge, Gehälter von Angestellten und feststehende Leibrenten aus Verträgen sowie ferner die mit einem bestimmten Monatsbetrag festgesetzten Unterhaltsansprüche. Diese Vorschrift erfaßt auch halbmonatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich feststehende Einkünfte, deren Vielfältigkeit oder Teilung ein monatlich feststehendes Einkommen ergibt. Unter dem Begriff „Gesetz“ sind sowohl Gesetze in formellem Sinne als auch in materiellem Sinne (Rechtsverordnungen) zu verstehen.

So erscheint es auch unbedenklich, die sich aus der Verordnung zur Durchführung des § 33 BVG als Einkünfte der nichtbuchführenden Land- und Forstwirte und die sich aus der Verordnung über die Bemessung des Nutzungswertes der eigenen Wohnung in eigenen Einfamilienhaus als Einkünfte aus Hausbesitz ergebenden Beträge als feststehende Einkünfte zu behandeln, wenn keine Pacht- oder Schuldzinsen oder andere nicht feststehende Bemessungsfaktoren zu berücksichtigen sind.

Zu Absatz 4

Satz 1 weicht von der entsprechenden Regelung des früheren § 60 a Abs. 1 BVG insoweit ab, als die vorläufige Ausgleichsrente nunmehr nach dem im Zeitpunkt der Bescheiderteilung „bekanntem“ Einkommensverhältnissen festzusetzen ist. Diese Fassung erlaubt es, zwar noch nicht eingetretene, aber voraussehbare Entwicklungen der Einkommensverhältnisse zu berücksichtigen. Ändern sich die Verhältnisse nach der Festsetzung wesentlich, ist die vorläufige Ausgleichsrente neu festzusetzen. Im Falle einer voraussehbaren künftigen Änderung des Einkommens bleibt es der Entscheidung im Einzelfall überlassen, ob diese Änderung dadurch berücksichtigt wird, daß ein entsprechendes **Durchschnittseinkommen** zugrunde gelegt oder aber, daß im voraus von dem maßgebenden Zeitpunkt an die Zahlung einer entsprechenden geänderten vorläufigen Leistung festgesetzt wird.

Satz 2 regelt, wie das Durchschnittseinkommen zu ermitteln ist. Unter Berücksichtigung von Absatz 8, nach dem das **anzurechnende** Einkommen auf volle Deutsche Mark nach unten abzurunden ist, ergibt sich für den Rechenvorgang folgende Reihenfolge:

	Beispiel:
Brutto-Jahreseinkommen	2 632,50 DM
Jahresbetrag der absetzbaren Ausgaben =	<u>232,02 DM</u>
Netto-Jahreseinkommen	2 400,48 DM
durchschnittliches Monatseinkommen 2 400,48 : 12	= 200,04 DM
Freibetrag (100 DM und 50 v. H. des Restbetrages)	= <u>150,02 DM</u>
anzurechnendes Einkommen	<u>50,— DM</u>

Satz 3 bestimmt im Interesse eines gerechten Rentenergebnisses, daß bei Ermittlung des Durchschnittseinkommens die in den Buchstaben a) bis c) bezeichneten Monate „unberücksichtigt“ bleiben. Das bedeutet, daß sowohl das Einkommen als auch die Zahl dieser Monate außer Betracht bleiben.

Beispiel a [Zu Absatz 4 Satz 3 Buchst. a), Alternative 1] Anspruch auf Ausgleichsrente erstmals ab Juni.

Gesamtjahreseinkommen (brutto)	3 220,— DM
absetzbare Ausgaben	250,— DM
davon entfallen auf Januar bis Mai	
Bruttoeinkommen	1 300,— DM
absetzbare Ausgaben	<u>98,— DM</u>

Berechnung

Gesamteinkommen	3 220,— DM
Einkommen Januar bis Mai	<u>1 300,— DM</u>
Einkommen Juni bis Dezember	1 920,— DM
Absetzbare Ausgaben insgesamt 250,— DM	
Absetzbare Ausgaben Januar bis Mai	<u>98,— DM</u> 152,— DM
Nettoeinkommen Juni bis Dezember	1 768,— DM
Durchschnittliches Monatseinkommen 1 768 : 7	= 252,57 DM
Freibetrag (100 DM und 50 v. H. des Restbetrages — 100 — 76,28)	= <u>176,28 DM</u>
Anzurechnendes Einkommen für Juni bis Dezember monatlich	<u>76,— DM</u>

In der Praxis wird die Berechnungsweise sich im allgemeinen abkürzen lassen, indem das Einkommen des Zeitraumes, für den Ausgleichsrente zusteht, unmittelbar erfaßt wird, so daß eine vom Gesamtjahreseinkommen ausgehende Berechnung entbehrlich ist.

Beispiel b [Zu Absatz 4 Satz 3 Buchst. a), Alternative 2]
 Betrag der vollen Ausgleichsrente 210 DM.
 Freibetrag: 100 DM und von dem darüber hinausgehenden Betrag 50 v. H.

Monat	Einkommen DM	absetzbare Ausgaben DM	Nettoeinkommen DM *)	anzurechnendes Einkommen DM *)
Januar	250,—	22,—		
Februar	230,—	20,—		
März	249,—	22,—		
April	252,—	23,—		
Mai	700,—	72,—	628,—	264,—
Juni	723,—	76,—	647,—	273,—
Juli	251,—	21,—		
August	235,—	20,50		
September	237,—	21,60		
Oktober	580,—	60,—	520,—	210,—
November	245,—	21,90		
Dezember	250,—	22,—		
4 202,—		402,—		

*) nur zur Kontrolle, ob Ausgleichsrente zusteht, anzurechnen.

Für die Monate Mai, Juni und Oktober steht keine Ausgleichsrente zu; deshalb bleiben diese Monate unberücksichtigt.

Gesamteinkommen	4 202,— DM
Einkommen für Mai, Juni, Oktober	2 003,— DM
Einkommen der übrigen Monate	2 199,— DM
absetzbare Ausgaben insgesamt	402,— DM
absetzbare Ausgaben der 3 Monate	208,— DM
zu berücksichtigendes Nettoeinkommen	2 005,— DM
durchschnittliches Monatseinkommen	2 005 : 9 = 222,78 DM
Freibetrag (100 ÷ 61,39)	= 161,39 DM
anzurechnendes Einkommen	
mtl. außer für Mai, Juni und Oktober	61,39 DM
abgerundet	61,— DM
demnach monatl. Ausgleichsrente	149,— DM
Ausgleichsrente für ein Kalenderjahr	9 × 149,— DM
	<u>1 341,— DM</u>

Beispiel c (Zu Absatz 4 Satz 3 Buchst. b)
 Betrag der vollen Ausgleichsrente 210 DM
 Freibetrag: 100 DM und von dem darüber hinausgehenden Betrag 50 v. H.

Arbeitseinkommen in den Monaten März bis Mai und November und Dezember insgesamt	2 100,— DM
absetzbare Ausgaben insgesamt	483,— DM
Nettoeinkommen	1 617,— DM
durchschnittliches Monatseinkommen	1 617,— : 5 = 323,40 DM
Freibetrag (100 — 111,70)	211,70 DM
Anzurechnendes Einkommen	111,— DM
Ausgleichsrente monatlich	99,— DM
Für März, April, Mai, November und Dezember 5 × 99,— DM	= 495,— DM
übrige Monate ohne Einkommen	= 1 470,— DM
7 × 210,— DM	
insgesamt	<u>1 965,— DM</u>

Zu Absatz 5

Die Vorschrift ist eine Sonderregelung für die Fälle, in denen Einkünfte aus beiden Einkommensgruppen im Sinne des § 33 Abs. 2 BVG zusammentreffen. Die getrennte Ermittlung des durchschnittlichen Monatseinkommens ist wegen der unterschiedlichen Freibeträge erforderlich. Satz 2 entspricht dem Grundgedanken des Abs. 4 Satz 3. Hinsichtlich der Berechnungsweise gilt das zu

Abs. 4 Satz 3 Gesagte entsprechend. Es ist vor allem zu beachten, daß bei Ermittlung des Durchschnittseinkommens aus einer Einkommensgruppe die Monate unberücksichtigt bleiben, in denen Einkünfte dieser Gruppe nicht vorgelegen haben. Dabei läßt es sich nicht vermeiden, daß in den Fällen des Abs. 4 Satz 3 Buchst. b) nur die Monate unberücksichtigt bleiben, in denen die **volle Ausgleichsrente** zusteht, während dies gemäß Abs. 5 nur der Fall ist, wenn überhaupt **kein Einkommen** vorhanden ist.

Zu Absatz 6

Die Vorschrift entspricht dem bisher geltenden § 60 a Abs. 2, ist jedoch auf die monatliche Berechnungsweise abgestellt.

Zu Absatz 7

Diese Vorschrift bewirkt, daß Sonderleistungen nur in dem Monat angerechnet werden, in dem sie gezahlt werden. Dies gilt sowohl für die Fälle des Abs. 1 Buchst. a) als auch für die Fälle des Buchst. b) dieser Vorschrift. Wegen der Fälle des Buchst. b) vergleiche § 60 Abs. 4 Satz 3 BVG; die Feststellung ist durch einen Bescheid nach § 62 Abs. 1 BVG zu treffen (vergl. auch Ausführungen zu § 60 Abs. 4 Satz 3 BVG).

Zu Absatz 8

Die Vorschrift entspricht dem bisher geltenden § 60 a Abs. 7 letzter Satz BVG. Sofern diese Vorschrift nach Absatz 10 entsprechend auf einen Berufschadensausgleich angewandt wird, habe ich keine Bedenken, den Einkommensverlust abzurunden. Das dem Durchschnittseinkommen **gegenüberzustellende** derzeitige Bruttoeinkommen kann nicht mit dem anzurechnenden Einkommen verglichen werden (vergl. auch meinen Erl. v. 19. 2. 1963 — SMBl. NW. 8300 —). Der errechnete Berufschadensausgleich ($\frac{1}{10}$ des Einkommensverlustes) ist im Rahmen der Abrundung des monatlichen Zahlbetrages der Gesamtbeträge nach § 66 BVG abzurunden.

Zu Absatz 9

Mit dieser Vorschrift sollen die Schwierigkeiten beseitigt werden, die sich im Falle eines gesetzlichen Forderungsüberganges oder Erstattungsanspruches aus der Bildung eines durchschnittlichen Monatseinkommens ergeben könnten. Der nach dieser Vorschrift ermittelte übergegangene oder zu erstattende Betrag ändert sich **nicht** dadurch, daß nach Ablauf des Kalenderjahres durch die Bildung eines Durchschnittseinkommens für den Erstattungszeitraum ein anderer Ausgleichsrentenbetrag ermittelt wird. Ist ein gesetzlicher Forderungsübergang oder Erstattungsanspruch zu berücksichtigen, nachdem die Ausgleichsrente bereits nach Abs. 4 Satz 1 endgültig festgestellt worden ist, ist diese Vorschrift nicht anzuwenden. In diesen Fällen sind die endgültig festgestellten Beträge der Berechnung des übergegangenen oder zu erstattenden Betrages zugrunde zu legen.

Zu Absatz 10

Die Vorschrift stellt eine Zusammenfassung des § 60 a Abs. 8 BVG a. F. und der Verwaltungsvorschrift Nr. 1 zu § 60 a BVG dar. Der durch das Zweite Neuordnungsgesetz neu eingeführte Zuschlag nach § 41 Abs. 4 BVG wird ebenfalls von dieser Regelung erfaßt.

Beim Zusammentreffen von Ausgleichsrente, Ehegatten- und Kinderzuschlag sind die Voraussetzungen des Absatzes 4 Satz 3 Buchst. a), Alternative 2 erst dann erfüllt, wenn alle diese Leistungen nicht mehr zustehen. Bei der entsprechenden Anwendung des Absatzes 4 auf den Berufschadensausgleich sind die Voraussetzungen des Abs. 4 Satz 3 Buchst. a) und b) auch erfüllt, wenn der Einkommensverlust geringer ist als 75 DM bzw. vier Zehntel des Einkommensverlustes den Betrag von 400 DM überschreiten.

Zu § 61 BVG

Die Neufassung des § 60 BVG erlaubt es, diese Bestimmung in § 61 BVG für entsprechend anwendbar zu erklären. Lediglich zwei im § 61 BVG a. F. enthaltene Sonderregelungen für Hinterbliebene mußten beibehalten werden (Buchstabe a und c).

Abweichungen gegenüber dem bisherigen Recht bestehen in folgenden Punkten:

1. Bei Antragstellung innerhalb eines Jahres nach dem Tod beginnt die Hinterbliebenenversorgung einheitlich frühestens mit dem auf den Sterbemonat folgenden Monat. Diese Regelung steht in Zusammenhang mit der Änderung des § 37 BVG. Danach wird das Sterbegeld nicht mehr auf die Hinterbliebenenversorgung angerechnet.
2. Die bisherige Regelung des Absatzes 3 wird durch Buchstabe a) überflüssig. Es ist bewußt darauf abgestellt worden, auch in diesen Fällen die Jahresfrist mit dem Todestag beginnen zu lassen.
3. In Buchstabe b) ist klargestellt, daß die Vorschriften im § 60 BVG, die sich auf den Berufsschadensausgleich beziehen, auch auf den Schadensausgleich für Witwen anzuwenden sind.

Zu § 62 BVG

Zu Absatz 1

Die Vorschrift ist gegenüber der alten Fassung um den Satz 2 erweitert worden. Auch der Berufsschadensausgleich ist wegen einer Änderung des derzeitigen Bruttoeinkommens erst dann neu festzustellen, wenn der Unterschied gegenüber dem früheren Einkommen **netto** mindestens 10 DM beträgt.

Ist eine Neufeststellung der in Betracht kommenden Leistung aus einem anderen Anlaß notwendig, so sind Änderungen des Einkommens auch dann zu berücksichtigen, wenn der Unterschiedsbetrag gegenüber dem früheren Einkommen weniger als 10 DM beträgt. Das ist jedoch frühestens von dem Zeitpunkt an möglich, von dem an die Neufeststellung aus dem anderen Anlaß wirksam wird.

Zu Absatz 2

Diese Vorschrift entspricht inhaltlich dem bisherigen Absatz 2. Die Änderungen haben nur redaktionelle Bedeutung.

Zu Absatz 3

Im Gegensatz zum bisher geltenden Recht ist es nicht mehr erforderlich, daß die maßgebende Entscheidung nach dem Bundesversorgungsgesetz auf einem eingehenden ärztlichen Gutachten beruht; ausschlaggebend ist nur, daß die Minderung der Erwerbsfähigkeit mindestens 10 Jahre unverändert geblieben ist. Ich habe keine Bedenken hinsichtlich des Fristbeginns die Rechtsauffassung des Bundessozialgerichts (Urteil v. 25. 6. 1963 — 11 RV 100/63 — Bd. 19 S. 204) zugrunde zu legen. Danach beginnt die Frist nicht mit der Zustellung des maßgebenden Bescheides, sondern mit dem Zeitpunkt zu laufen, von dem an der Berechtigte die Rente nach dem Bundesversorgungsgesetz, die später unverändert geblieben ist, erhalten hat.

Zu § 65 BVG

Die Änderungen in den Absätzen 1 bis 3 haben in erster Linie redaktionelle Bedeutung. Die Streichung der Nummer 3 in Absatz 1 ist auf das Inkrafttreten des Unfallversicherungs-Neuregelungsgesetzes zurückzuführen, das die in der genannten Vorschrift aufgeführten Bestimmungen außer Kraft gesetzt hat.

Absatz 4 wurde eingefügt, um klarzustellen, daß das Ruhen mit Eintritt seiner Voraussetzungen wirksam wird.

Zu § 66 BVG

Die Änderungen ergeben sich aus der Neufassung der §§ 37, 60 a und 61 BVG. Soweit im Einzelfall (§ 154 SGG) die tageweise Zahlung der Rente in Betracht kommt, ist der Zahlbetrag unter Berücksichtigung der tatsächlichen Tage des Monats (also nicht in jedem Falle den Monat zu 30 Tagen) zu berechnen.

Zu § 67 BVG

Durch die Änderung in Absatz 1 wird klargestellt, daß § 68 BVG auf die Träger der Bundessozialhilfe nicht anzuwenden ist. Im übrigen haben die Änderungen nur redaktionelle Bedeutung.

Zu §§ 71 und 71 a BVG

Die Änderungen sind durch den Wegfall der Elternbeihilfe notwendig.

Zu § 72 BVG

Die Änderung hat nur redaktionelle Bedeutung.

Zu § 73 BVG

Mit Absatz 2 wird der Personenkreis altersmäßig abgegrenzt, für den eine Kapitalabfindung ausnahmsweise noch in Betracht kommt.

Zu § 78 BVG

Der bisherige Absatz 1 wird gestrichen. Damit kann nunmehr aus der Bewilligung auf Auszahlung der Abfindung geklagt werden.

Zu § 78 a BVG

Die Änderung hat nur redaktionelle Bedeutung.

Zu § 89 BVG

Die Änderung steht mit der Ergänzung des § 1 Abs. 3 BVG im Zusammenhang.

Dieser Erl. ergeht in Übereinstimmung mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung.

Bezug: RdErl. v. 6. 3. 1964 — SMBl. NW. 8300 —.

An die Landesversorgungsämter Nordrhein und Westfalen.

— MBl. NW. 1964 S. 565.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.